



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Entwicklung Kindertagesstättenzuschüsse

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



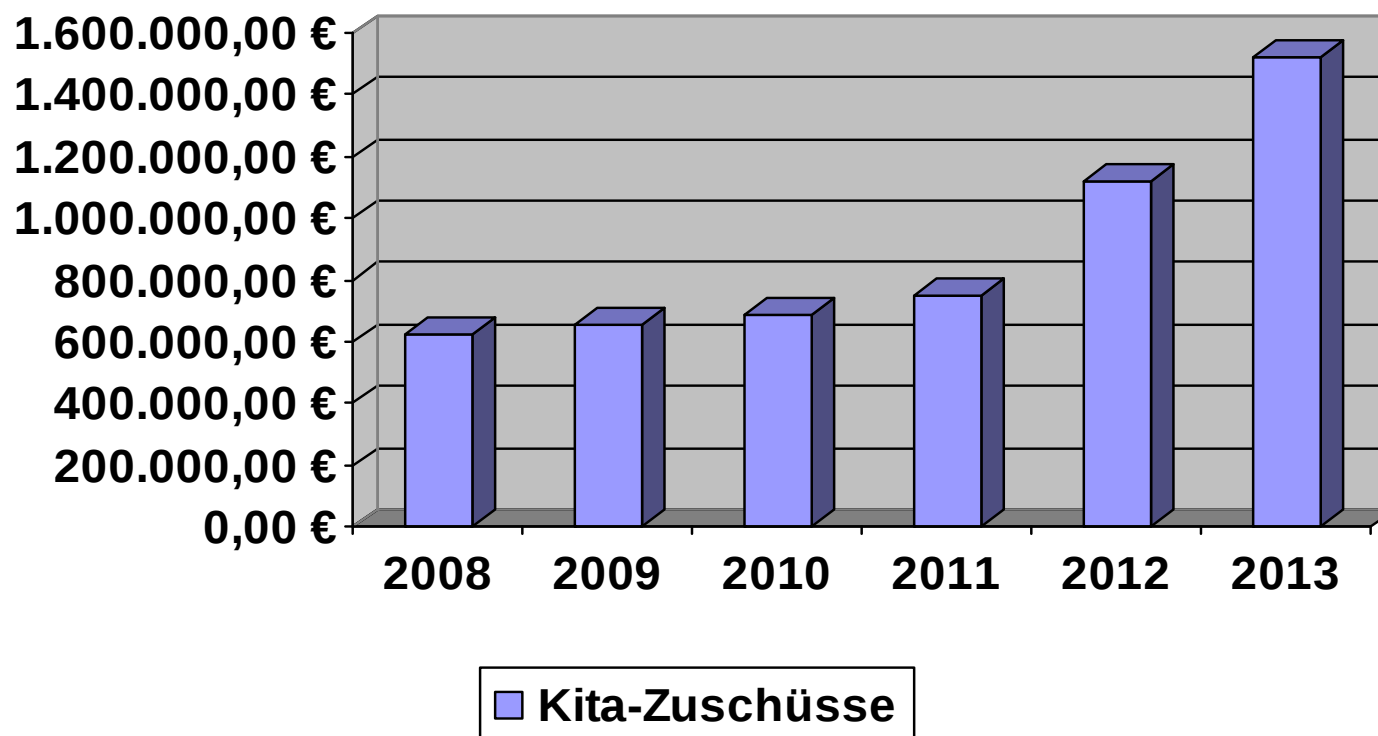
Entwicklung der Kindertagesstättenzuschüsse des Landkreises Nordhausen in den Jahren 2008 – 2012

Jahr	Jahresbeiträge	Anzahl Kinder	durchschnittl. Beitrag
2008 =	625.837,36 €	1.046 Kinder	= 598,31 € / Kind
2009 =	656.935,83 €	1.116 Kinder	= 588,65 € / Kind
2010 =	685.035,27 €	1.212 Kinder	= 565,21 € / Kind
2011 =	752.567,14 €	1.232 Kinder	= 610,85 € / Kind
2012 =	1.114.492,93 €	1.252 Kinder	= 890,17 € / Kind

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Übersicht Zuschüsse 2012

Kitas gesamt:	1.114.492,93 €
davon Kitas im Landkreis Nordhausen:	1.111.099,76 €
davon Kitas außerhalb des Landkreises Nordhausen:	3.393,17 €

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2

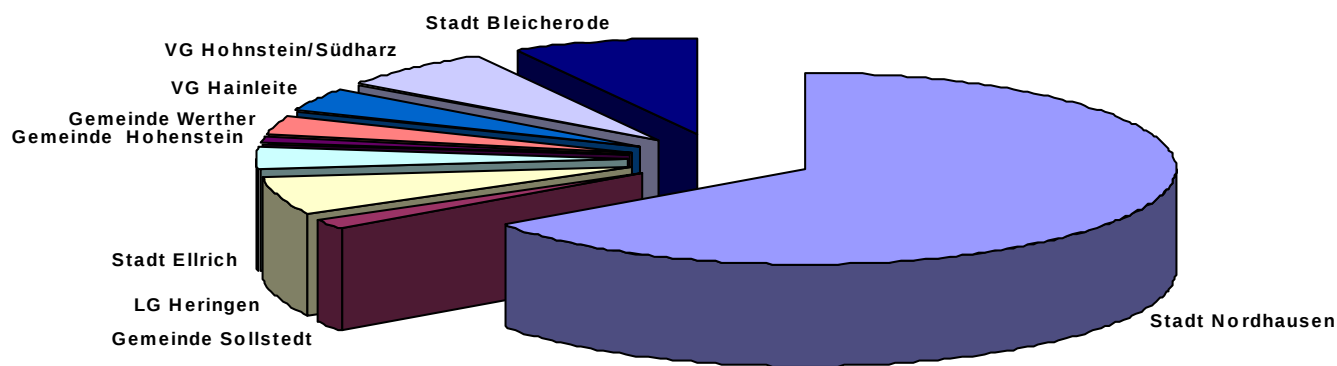


Kitas im Landkreis Nordhausen

(zugehörige Kindertagesstätten)

Stadt Nordhausen:	725.625,59 €	= 65 %
Gemeinde Sollstedt:	19.293,65 €	= 2 %
Landgemeinde Heringen:	70.675,40 €	= 6 %
Stadt Ellrich:	41.243,75 €	= 4 %
Gemeinde Hohenstein:	12.995,20 €	= 1 %
Gemeinde Werther:	31.166,58 €	= 3 %
VG Hainleite:	45.095,60 €	= 4 %
VG Hohnstein/Südharz:	73.712,55 €	= 7 %
Stadt Bleicherode:	91.301,44 €	= 8 %

Verteilung der Zuschüsse im Landkreis in %



Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Anzahl der Kinder, die im Landkreis 2012 Zuschüsse erhalten haben: 1252

		<u>Kapazität der Kita</u>
davon Stadt Nordhausen:	814	1918
davon Gemeinde Sollstedt:	31	320
davon Landgemeinde Heringen:	80	329
davon Stadt Ellrich:	39	198
davon Gemeinde Hohenstein:	16	96
davon Gemeinde Werther:	45	163
davon VG Hainleite:	36	301
davon VG Hohnstein/Südharz:	82	283
davon Stadt Bleicherode:	109	320



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



daraus ergibt sich ein Durchschnittswert je Kind von:

Stadt Nordhausen:	ca. 891,42 € / Kind
Gemeinde Sollstedt:	ca. 622,37 € / Kind
Landgemeinde Heringen:	ca. 883,44 € / Kind
Stadt Ellrich:	ca. 1057,53 € / Kind
Gemeinde Hohenstein:	ca. 812,20 € / Kind
Gemeinde Werther	ca. 692,59 € / Kind
VG Hainleite:	ca. 1252,65 € / Kind
VG Hohnstein/Südharz:	ca. 898,93 € / Kind
Stadt Bleicherode:	ca. 837,63 € / Kind



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Rechtsgrundlagen SGB VIII § 90

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten
 1. der Jugendarbeit nach § 11,
 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24
können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) übernommen werden, wenn
 1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen [Eltern](#) oder
 - b) dem jungen Volljährigen
nicht zuzumuten ist
 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Berechnungsgrundlage I

Erfassung des Einkommens

- Lohn / Gehalt
- anrechenbare Einmalzahlungen
- EK aus selbständiger Arbeit
- ALG II, Arbeitslosengeld
- Wohngeld
- BAföG
- Leistungen nach dem AsylLG
- übersteigendes Elterngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag
- Krankengeld
- Renten
- Mieteinnahmen, Pachteinnahmen, Zinseinnahmen
- Unterhaltsvorschuss sowie gezahlter Unterhalt



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Berechnungsgrundlage II vom Einkommen abzusetzende Beträge

- Arbeitsmittelpauschale für AN
- Fahrtkosten zw. Wohnung und Arbeitsstätte
- Beiträge zu den Berufsverbänden
- öffentliche/ private Versicherungen
- geförderte Altersvorsorgebeiträge
- Unterhaltsverpflichtungen ggü. Unterhaltsberechtigten
- Aufwendungen für private Kranken- und Pflegeversicherungen (bei Selbständigen)

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Berechnungsbeispiel I – ohne Einkommen

Personen: 2 (Mutter und Kind)
Einkommen: kein Erwerbseinkommen
Elternbeitrag: 112,00 €

*** Relevantes Einkommen der Mutter:**

Tabellenwohngeld (113,00 €) + Kindergeld (184,00 €) + Unterhaltsbeiträge (133,00 €) + Arbeitslosengeld II (460,00 €) = Bereinigtes Einkommen 890,00 €

*** Besondere Belastungen der Mutter:**

Hausratversicherung (3,07 €) + Haftpflichtversicherung (6,00 €) = 9,07 €

*** Berechnung:**

Bereinigtes Einkommen (890,00 €) ./. Grundzuschlag (728,00 €) .\.. Familienzuschlag (255,00 €) .\.. Unterkunfts-kosten (250,00 €) .\.. Besondere Belastungen (9,07 €) = Unter-/ Überschreitung - 352,07 €

Bei einer Unterschreitung von mehr als 112,00 € kann der Beitrag voll übernommen werden.



Landratsamt Nordhausen
Geschäftsbereich 2



Berechnungsbeispiel II – mit Einkommen + ALG II

Personen: 3 (Mutter und 2 Kinder)
Einkommen: Erwerbseinkommen und Arbeitslosengeld II
Elternbeitrag: 70,00 €

*** Relevantes Einkommen der Mutter:**

Nettoarbeitsverdienst (403,76 €) + Kindergeld (368,00 €) + Unterhaltsbeiträge (390,00 €) + Arbeitslosengeld II (525,46 €) = Bereinigtes Einkommen
1.687,22 €

*** Besondere Belastungen der Mutter:**

Arbeitsmittelpauschale (5,20 €) = 5,20 €

*** Berechnung:**

Bereinigtes Einkommen (1687,22 €) ./. Grundzuschlag (728,00 €) ./. 2
Familienzuschläge à 255 € ./. Unterkunftskosten (390,00 €) ./. Besondere
Belastungen (5,20 €) = Unter-/ Überschreitung 54,02 €

Die Überschreitung wird nun von der beantragten Leistung abgezogen. Es ergibt sich eine Übernahme von **15,98 € pro Monat**.

Kreisausschuss Nordhausen am
04.11.2013